



Assyrischer Jugendverband Mitteleuropa
Landesverband Bayern e.V.

Hausordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist Bestandteil der Hausordnung und somit einzuhalten.
- (2) Für alle Mieter und Besucher sind die geltenden Gesetze einzuhalten. Diese Hausordnung wird mit dem Besuch der Geschäftsstelle anerkannt.

§ 2 Sauberkeit

- (1) Die gesamte Anlage, einschließlich des Hofes, sind immer sauber zu halten. Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Erfüllt der Mieter / Besucher die oben genannten Pflichten nicht, oder nicht ausreichend, so ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen.
- (3) Der Hausmüll ist gemäß den gemeindlichen Vorschriften sorgfältig zu trennen und zu entsorgen. Größere Mengen sind vom Mieter / Besucher selbst zu entsorgen.
- (4) Glasflaschen müssen vom Mieter / Besucher selbstständig entsorgt werden.
- (5) In die Toiletten dürfen keine Haus- und Küchenabfälle entsorgt werden.
- (6) Die Räumlichkeiten sind grundsätzlich angemessen zu beheizen und zu belüften. Am Ende einer Veranstaltung sind alle Heizungen und Fenster zu schließen.

§ 3 Lärmschutz

- (1) Die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten, sowie Musikinstrumenten ist nur zulässig, wenn Andere in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr nicht unzumutbar gestört werden.
- (2) Kinder sind so zu beaufsichtigen, dass störender Lärm auf dem Grundstück vermieden wird.
- (3) Das Grillen auf dem Vorhof ist untersagt.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Haustüre ist stets geschlossen zu halten.
- (2) Haus- und Hofeingänge, Treppen, Treppenabsätze und Flure sind Fluchtwege. Diese müssen von Fahrrädern, Kinderwägen, Möbel und anderen Gegenständen jeglicher Art immer freigehalten werden. Bei begründeten Ausnahmen kann hiervon mit Zustimmung des Vermieters abgesehen werden.
- (3) Kleinkrafträder, Mopeds, Motorroller, Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge dürfen auf dem Anwesen grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters abgestellt werden.
- (4) Türschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur mit Erlaubnis des Vermieters an dritte Personen ausgehändigt.

§ 5 Unzulässige Betätigungen

- (1) Das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen i.S.d. § 1 WaffG, auch wenn sie nach dem WaffG behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen, sowie von brennbaren und explosiven Stoffen, ist verboten.
- (2) Das Rauchen sowie das Dampfen von E-Zigaretten sind im Gebäude verboten.
- (3) Das Anbringen von Aufklebern und Graffiti ist verboten.
- (4) Das Abhängen von Bildern ist verboten.
- (5) Die Verwendung von Fontänen und Konfetti ist verboten.
- (6) Offene Arbeitsbereiche wie die Bibliothek oder der Drucker dürfen nicht verwendet werden.
- (7) Das Benutzen der Küche mit Ausnahme des Kühlschranks ist verboten.
- (8) Das Mitbringen von Haustieren, ausgenommen Blindenhunde, ist verboten.

§ 6 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlung kann Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach allgemeinen Regelungen.